



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Richard Pitterle MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 13. Oktober 2016

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 299 für den Monat September 2016**

GZ **IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :039**
DOK **2016/0920164**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„In welchen Fällen führt die Übergangsregelung des § 56 Absätze 2 bis 6 Investmentsteuergesetz in der Fassung nach den Änderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Anteilseignerninnen und Anteilseignern und inwiefern war diese Regelung zwingend notwendig zur Umsetzung des Investmentsteuerreformgesetzes (bitte mit Begründung)?“,

beantworte ich wie folgt:

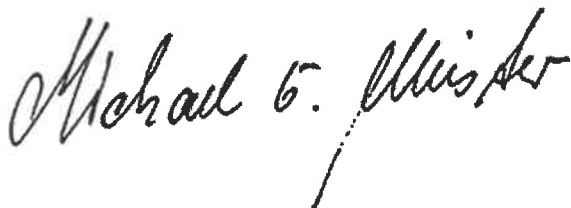
Die grundlegende Umgestaltung des Investmentsteuerrechts ab 1. Januar 2018 macht eine klare Trennung zwischen den bis zum 31. Dezember 2017 erzielten Wertveränderungen der Investmentanteile und der ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen notwendig. Um diese Abgrenzung zu erreichen, gelten die Investmentanteile fiktiv als mit Ablauf des 31. Dezember 2017 veräußert („Alt-Anteile“) und zu Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft (§ 56 Absatz 2 InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung - im Folgenden: InvStG 2018).

Seite 2 Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung der Alt-Anteile ist nach den zum 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen des Investmentsteuergesetzes zu ermitteln. Die Besteuerung beim Anleger erfolgt jedoch erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile. Hat der Privatanleger die Alt-Anteile bestandsgeschützt vor dem 1. Januar 2009 erworben („bestandsgeschützte Alt-Anteile“), unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (weiterhin) nicht der Besteuerung (vgl. BT-Drs. 18/8045 S. 126 und BT-Drs. 18/8739 S. 110). Die fiktive Veräußerung der Alt-Anteile führt somit weder zu einer steuerlichen Mehrbelastung des Anlegers noch zu einem vor dem Realisierungszeitpunkt liegenden Besteuerungszugriff. Die maßgeblichen verfahrensrechtlichen Regelungen für die Ermittlung und gesonderte Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung sind in § 56 Absatz 3 bis 5 InvStG 2018 verortet.

Der Bestandsschutz für Alt-Anteile, insbesondere für solche an sog. „Millionärsfonds“, hat jedoch in der Vergangenheit die Gefahr erzeugt, dass Investmentfonds zur dauerhaften Umgehung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen genutzt werden. Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung entsprechender Gestaltungen erwiesen sich lediglich in eingeschränktem Maße als wirksam. Um dauerhafte Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, wird dieser Bestandsschutz zum 31. Dezember 2017 gekappt (vgl. hierzu BT-Drs. 18/8045 S. 126). Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen sämtlicher Investmentanteile unterliegen vor diesem Hintergrund grundsätzlich bei Veräußerung der Besteuerung.

Der bei Einführung der Abgeltungsteuer berücksichtigte Bestandsschutz für bestandsgeschützte Alt-Anteile war insbesondere für Klein-Anleger gedacht. Deren Vertrauen in die Möglichkeit zur Erzielung nicht steuerbarer Wertsteigerungen wird auch ab dem 1. Januar 2018 durch einen Freibetrag von 100 000 € berücksichtigt (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Zu Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8045 S. 126 f.).

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, reading "Michael G. Müller". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.